

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/4/2 7Ob695/81,
3Ob19/94, 6Ob56/99z, 7Ob128/04f,
6Ob53/08z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1982

Norm

ABGB §427

ABGB §943

KWG 1979 §18

Rechtssatz

Die durch ein auf Namen lautendes Sparbuch ohne Lösungswort verbrieften Forderungen gegen ein Bankinstitut sind hinsichtlich ihre Übergabe wie bewegliche Sachen zu betrachten; eine symbolische Übergabe im Sinne des § 427 ABGB durch Übergabe des Sparbuches ist daher eine wirkliche Übergabe im Sinne des § 943 ABGB.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 695/81
Entscheidungstext OGH 02.04.1982 7 Ob 695/81
- 3 Ob 19/94
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 3 Ob 19/94
Auch; nur: Die durch ein auf Namen lautendes Sparbuch ohne Lösungswort verbrieften Forderungen gegen ein Bankinstitut sind hinsichtlich ihre Übergabe wie bewegliche Sachen zu betrachten. (T1)
- 6 Ob 56/99z
Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 56/99z
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Erwerb von Einlagen, die durch nicht vinkulierte oder (bloß) mittels Lösungswort vinkulierte, auf Überbringung lautende Sparurkunden verkörpert sind, erfolgt nach sachenrechtlichen Regeln. (T2)
- 7 Ob 128/04f
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 128/04f
Vgl auch; Beis wie T2
- 6 Ob 53/08z
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 53/08z
Vgl; Beisatz: Hier: Typ 2-Sparbuch. Die vom Erblasser verfügte „Banksperr“, die eine Auszahlung des Sparbuchs erst an die Vorlage einer Sterbeurkunde knüpfte, die bloße Übergabe des Sparbuchs und Nennung des Lösungsworts ermöglichte dem Empfänger gerade keine unmittelbare Verfügung über das Sparguthaben. Im Hinblick auf diese Besonderheit könnte eine wirkliche Übergabe im Sinne des § 943 ABGB nur dann vorliegen, wenn der Erblasser sich mit der Übergabe jeder Dispositionsmöglichkeit über das Sparbuch begeben hätte und auch keine Möglichkeit mehr gehabt hätte, durch eine allfällige Rücknahme der Sperre die beim Sparbuch bestehenden Dispositionsmöglichkeiten zu beeinflussen. (T3); Beisatz: Die bloße Übergabe als solche ist jedenfalls noch nicht aussagekräftig, weil sie zur Erfüllung verschiedenster Rechtsgeschäfte (Verwahrung, Leihe, Prekarium, Miete, Schenkung ua) erfolgen kann und über ihren Zweck für sich allein nichts aussagt (5 Ob 521/85). (T4); Beisatz: Muss aber erst auf eine hinzutretende Erklärung des Erblassers zurückgegriffen werden, kann durch die Übergabe als solche der Beweis Zweck nicht erreicht sein (5 Ob 521/85). (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0011178

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at